



# **ORGANISATIONSSTATUT**

## **FÜR DIE KINDERGÄRTEN**

### **DER STADTGEMEINDE KAPFENBERG**

Aufgrund des Gesetzes vom 2.12.2019 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019), LGBl. Nr. 95/2019, beschließt der Gemeinderat der Stadt Kapfenberg nachstehendes Organisationsstatut für die Städtischen Kindergärten:

- 1) In die Kindergärten werden alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit dies im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist.

Der Eintritt soll nach Möglichkeit im September erfolgen, der Austritt nach Ende des Betriebsjahres. Die Einschreibungen finden im März jeden Jahres bei der zuständigen Kindergartenleitung statt. Die genauen Termine werden jährlich rechtzeitig verlautbart. Bei der ersten Anmeldung des Kindes sind die Geburtsurkunde und sämtliche Impfzeugnisse des Kindes sowie Meldezettel des Kindes und der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres hat die Stadtgemeinde dafür zu sorgen, dass für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kapfenberg, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen, ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt wird.

Der Besuch der Kindergärten ist für drei- und vierjährige Kinder freiwillig, jedoch für Kinder ein Jahr vor Eintritt der Schulpflicht an fünf Tagen pro Woche für insgesamt 20 Stunden verpflichtend. Ausnahmen von der Besuchspflicht sind im § 37 Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geregelt. Sollten Erziehungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde alle zur Einleitung eines Strafverfahrens erforderlichen Daten zu übermitteln.

Einschreibung: Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche für die gleiche tägliche Stundenanzahl (grundsätzlich mindestens fünf Stunden) und zu den gleichen täglichen Zeiten eingeschrieben sein.

Anwesenheit: Bei halbtägiger Einschreibung müssen Kinder, ausgenommen Schulkinder, grundsätzlich mindestens vier Stunden pro Tag anwesend sein. Abweichungen davon sind aus familiären und beruflichen Erfordernissen zulässig, wobei jedenfalls eine Anwesenheit von zumindest vier Tagen pro Woche zu gewährleisten ist. Bei ganztägiger Einschreibung müssen Kinder, ausgenommen wiederum Schulkinder, ebenfalls mindestens vier Stunden pro Tag am Vormittag anwesend sein. Abweichungen sind auch hier wie bei der halbtägigen Einschreibung aufgrund von familiären und beruflichen Erfordernissen möglich.

Für den Nachmittag können die Eltern mit der Leiterin des jeweiligen Kindergartens konkrete Anwesenheitszeiten vereinbaren, wobei darauf hinzuwirken ist, dass die Kinder auch am Nachmittag möglichst regelmäßig den Kindergarten besuchen. Bei der Gestaltung der Anwesenheitszeiten ist auf die Verpflichtung zur Erfüllung der Bildungsaufgaben gemäß Bildungsrahmenplan zu achten.

Achtung: Für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr gilt weiterhin eine Anwesenheitspflicht an fünf Tagen pro Woche für insgesamt 20 Stunden.

Abweichungen von den genannten Mindestanwesenheitszeiten sind abgesehen von Krankheitsfällen, Arztbesuchen und dergleichen nur dann zulässig, wenn sich die Notwendigkeit des Fernbleibens im Einzelfall aus der spezifischen familiären bzw. beruflichen Situation der Erziehungsberechtigten ergibt. Die Beurteilung, ob eine gerechtfertigte Verhinderung vorliegt, ist von der Leiterin des jeweiligen Kindergartens zu treffen.

Bei Platzmangel werden nach Unterbringung der ein Jahr vor dem Schuleintritt stehenden Kinder die vierjährigen Kinder und die Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind, zuerst berücksichtigt. Im Übrigen wird auch auf die wohngebietsweise Verteilung, die Anzahl der Geschwistern, auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, auf die familiären und sozialen Verhältnisse sowie auf den aufrechten Masernimpfstatus Bedacht genommen.

Über die Aufnahme in den Kindergarten und über den Ausschluss entscheidet die Stadtgemeinde Kapfenberg als Kindergartenerhalterin nach Anhörung der Leiterin. Wenn durch das Verhalten eines Kindes eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Kindergartenbetriebes zu befürchten und eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist oder Eltern (Erziehungsberechtigte) ungeachtet einer ergangenen schriftlichen Mahnung Verpflichtungen nicht erfüllen, kann der Kindergartenerhalter im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin das Kind vom weiteren Besuch ausschließen.

2) Die Kindergärten sind eine Bildungseinrichtung zum Wohle der Kapfenberger Kinder, die mit beträchtlichen Zuschüssen der Stadtgemeinde erhalten werden. Gemäß Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz haben sie

- ▶ die soziale, emotionale, kognitive, sprachliche und physische Entwicklung jedes Kindes individuell zu unterstützen;
- ▶ nach den gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung einer altersgerechten Bildungsarbeit und der für die jeweilige Alters- bzw. Zielgruppe in Betracht kommenden pädagogischen Grundlagendokumente (§ 5 Abs. 7) die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und mündigen Lebensführung in der Gemeinschaft zu fördern;
- ▶ auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes einzugehen, insbesondere die Familiensituation zu berücksichtigen;
- ▶ die Familienerziehung bis zum Beginn der Schulpflicht zu unterstützen und zu ergänzen (Subsidiarität);
- ▶ Integrationsaufgaben im Hinblick auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen oder auf interkulturelle Aspekte zu übernehmen;
- ▶ zu einer grundlegenden religiösen und ethischen Bildung beizutragen und
- ▶ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) bzw. den Lehrerinnen Lehrern der Kinder in geeigneter Weise möglichst eng zusammenzuarbeiten. Dazu ist pro Kinderbetreuungs-jahr auf Basis der laufenden Dokumentation mindestens ein strukturiertes Gespräch mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) über den Bildungs- und Entwicklungsverlauf des Kindes anzubieten.

Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, dürfen Kinder bis zum Schuleintritt in allen Kinderbetreuungseinrichtungen keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung tragen, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. (§ 4 Abs. 2)

Gem. § 4 Abs. 3 hat auch in Kindergärten eine Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren zu erfolgen. Zur Feststellung der Sprachkompetenzen sind Sprachstandsfeststellungen durchzuführen. Für diese Aufgaben ist entsprechend qualifiziertes Personal heranzuziehen.

Zusätzlich haben Kindergärten unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen.

- 3) Die Kindergärten der Stadtgemeinde Kapfenberg werden als Jahresbetriebe in Halb- und Ganztagsform geführt. Die Halbtageskindergärten sind von Montag bis Freitag von 6.30 bzw. 7.00 Uhr bis 12.30 bzw. 13.00 Uhr, die Ganztageskindergärten von Montag bis Freitag durchgehend von 6.30 bzw. 7.00 Uhr bis 16.30 bzw. 17.00 Uhr und falls entsprechender Bedarf dafür bestünde, erweitert von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

In den Halbtagsgruppen erhalten die Kinder jeden Vormittag eine Jause, in den Ganztagsgruppen ein Mittagessen und eine Vormittags- und Nachmittagsjause, wobei auf eine gesunde Ernährung Bedacht genommen wird.

- 4) Das Betriebsjahr beginnt am 2. Montag im September und endet an dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt.

Sofern bis spätestens Ende März eines Jahres mindestens 15 verbindliche Anmeldungen vorliegen, wird in den Hauptferien ein Sommerkindergarten eingerichtet. Der jeweilige Kindergartenstandort wird von der Stadtgemeinde festgelegt und bedarf der Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Sollte seitens der Erziehungsberechtigten auch Bedarf für eine Kinderbetreuung während der Weihnachts- und Osterferien vorhanden sein, wird ebenso bei Vorliegen von mindestens 15 verbindlichen Anmeldungen eine Kinderbetreuung in einem von der Stadtgemeinde festgelegten Städtischen Kindergarten nach Einholung der Genehmigung seitens der Steiermärkischen Landesregierung angeboten.

Der Saisonkindergarten ist von Montag bis Freitag halbtags von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr und ganztags von 6.30 bzw. 7.00 Uhr bis 16.30 bzw. 17.00 Uhr geöffnet.

- 5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, die Kinder unter Beachtung der vom Kindergartenerhalter festgesetzten Öffnungszeiten in den Kindergarten zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass ein Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet wird. Als geeignete Begleitpersonen gelten Volljährige mit unbeschränkter Handlungsfähigkeit; wenn diese nicht zur Verfügung sind, können im Ausnahmefall nur mit Genehmigung der Kindergartenleiterin auch Jugendliche über 14 Jahren, deren gesetzliche Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist, von den Eltern als Begleitpersonen verwendet werden. Sollten bestimmte Personen vom Abholen des Kindes ausgeschlossen sein, so haben dies die Erziehungsberechtigten der Kindergartenleiterin bekannt zu geben.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch regelmäßig erfolgt und die verpflichtenden Anwesenheitszeiten eingehalten werden. Ist ein Kind verhindert, den

Kindergarten zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung ehestmöglich zu benachrichtigen. Krankheitsfälle, insbesondere Infektionskrankheiten, die in der Hausgemeinschaft auftreten, sind sofort zu melden. Außerdem haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten frei von Krankheiten (ausgenommen chronische, nicht ansteckende Krankheiten) besuchen.

Wenn ein Kind von Läusen befallen ist, haben die Erziehungsberechtigten vom Arzt/von der Ärztin ein Attest einzuholen und im Kindergarten vorzulegen. Ein Kind kann dann den Kindergarten besuchen, wenn der Kopf von Nissen frei ist. Dies hat der Arzt/die Ärztin zu bestätigen.

Den Wünschen der Gruppenkindergärtnerin nach Ausstattung der Kinder mit Hausschuhen, Turnbeutel mit Turnbekleidung und Taschentüchern ist Rechnung zu tragen.

Eltern (Erziehungsberechtigte) können mit Zustimmung der Gemeinde und über Vorschlag und nach Weisung der Leiterinnen in der Betreuungstätigkeit an den Kindern, insbesondere als zusätzliche Aufsichtspersonen bei Veranstaltungen außerhalb der Kinderbetreuungsliegenschaft, mitwirken. Bei regelmäßiger Mitwirkung ist die Genehmigung der Landesregierung einzuholen. Die Landesregierung hat die Mitwirkung zu untersagen, wenn das Wohl der Kinder oder der geordnete Betrieb dadurch gefährdet ist.

- 6) Der Besuch der Städtischen Kindergärten in Kapfenberg ist für fünfjährige, vor dem Schuleintritt stehende Kinder im Ausmaß von 30 Wochenstunden kostenlos.

Wenn fünfjährige Kinder über 30 Wochenstunden in den Ganztagskindergärten betreut werden, werden Elternbeiträge nach der vom Land vorgeschlagenen Sozialstaffel, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen, eingehoben.

Für die drei- und vierjährigen Kinder werden ebenso sozial gestaffelte Elternbeiträge für den halb- und ganztägigen Kindergartenbesuch abhängig vom Familiennettoeinkommen laut der vom Land vorgegebenen Tabellen vorgeschrieben.

Hinzu kommen die Kosten für die Jause und das Mittagessen für Kinder in den Ganztagskindergärten.

Der Elternbeitrag wird in zehn Teilbeträgen eingehoben. Der Elternbeitrag sowie die Kosten für die Jause und das Mittagessen sind bis 15. jeden Monats zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug kommt eine Mahngebühr entsprechend der Gebührentafel der Stadtgemeinde Kapfenberg zur Anrechnung.

Wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) mit drei Elternbeiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten, können die betreffenden Kinder vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden (§ 29 Abs. 2c).

Für den Besuch des Saisonkindergartens in den Hauptferien werden ebenso wie im Jahreskindergarten sozial gestaffelte Elternbeiträge für den halb- und ganztägigen Kindergartenbesuch, abhängig vom Familiennettoeinkommen, laut der vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen vorgeschrieben. Für eine Kinderbetreuung während der Schulferien im Sommer (nicht aber in den Weihnachts-, Oster- und Semesterferien) werden Elternbeiträge auch für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsyear für jedes Wochenstundenausmaß eingehoben, da der Pflichtjahr-Beitragsersatz nur maximal zehnmal jährlich gewährt wird.

Die Kinder müssen mindestens vier Wochen durchgehend im Saisonkindergarten während der Hauptferien eingeschrieben sein, da nur für solche Kinder seitens des Landes Steiermark ein Beitragsersatz gewährt werden kann.

Für jene Kinder, die weniger oder mehr als vier Wochen eingeschrieben sind, sind von den Erziehungsberechtigten, auch wenn sie gemäß Sozialstaffel nichts oder weniger zu bezahlen hätten, auf Grund der Nicht-Gewährung der Beitragsersätze des Landes für den ein-, zwei- oder

dreiwöchigen Besuch des Saisonkindergartens ein, zwei oder drei Viertel der vollen Kosten für den Halb- oder Ganztagsbesuch gemäß jeweils geltender Sozialstaffel des Landes vorzuschreiben. Sollten Kinder für ein volles Monat eingeschrieben sein und den Kindergarten nur einige Tage besuchen, wird bei Nicht-Gewährung des Beitragsersatzes des Landes der monatliche Höchstbeitrag gemäß Sozialstaffel vorgeschrieben.

- 7) Für alle Kinder, die den Kindergarten besuchen, wird zu Lasten des Kindergartenerhalters eine Unfallversicherung abgeschlossen.
- 8) Beschwerden aller Art sind in erster Linie von den Eltern bei der zuständigen Kindergartenleiterin schriftlich oder mündlich einzubringen. Können diese nicht geklärt werden, ist die Abteilung Bürgerbüro und Sozialwesen der Stadtgemeinde Kapfenberg dafür zuständig.
- 9) Die Eltern werden gebeten, guten Kontakt mit der Kindergartenleitung und mit den Kindergartenpädagoginnen zu halten.  
Ausführliche Besprechungen während der Kindergartenbetriebszeit sind nicht möglich, da die Erzieherinnen ihr Augenmerk ungeteilt auf die Kinder richten müssen.  
Die Sprechstunden sind daher von der Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten nach der Betriebszeit festzulegen.  
Für die allgemein notwendigen Informationen über die Kindergartenorganisation und Arbeit mit den Kindern werden Elternabende veranstaltet. Der Besuch dieser Elternabende wird den Eltern empfohlen.  
Das pädagogische Fachpersonal muss pro Kinderbetreuungsyear mindestens ein strukturiertes Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Austausch über das Kind und dessen Entwicklungsprozess nachweislich anbieten.
- 10) Dieses Organisationsstatut tritt mit 14. September 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:

Friedrich Kratzer